

Das Ausschreibungsmodell – Eine Chance für die PV-Branche?



Das Ausschreibungsmodell – Ausstieg aus der Förderung von PV-Strom oder neue Chance für die PV-Branche?

M A S L A T O N

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln

Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig

Rechtsanwalt Dr. Christoph Richter

Das Ausschreibungsmodell – Eine Chance für die PV-Branche?



Referent:

Dr. Christoph Richter

Herr Dr. Richter betreut unsere Mandanten schwerpunktmäßig im Energierecht sowie im Zivilrecht. Im Mittelpunkt seiner anwaltlichen Tätigkeit stehen dabei vor allem Fragen des Rechts der Erneuerbaren Energien, der Kraft-Wärme-Kopplung sowie des Energiewirtschafts-rechtes, wobei ein besonderes Augenmerk auf den förderrechtlichen Vorgaben des EEG und des KWKG, auf der Umsetzung technischer Vorgaben und Konzepte sowie auf der Vertragsgestaltung liegt.



Zudem bilden die Direktvermarktung, dezentrale Strom- und Wärme-konzepte sowie Fragen der Rekommunalisierung einen Beratungsschwerpunkt.

Dr. Richter ist zudem als Dozent für die Fernuniversität Hagen tätig.

Das Ausschreibungsmodell – Eine Chance für die PV-Branche?



I. Einleitung

II. Freiflächenaus-
schreibungs-
verordnung (FFAV)

I. Einleitung

Das Ausschreibungsmodell – Eine Chance für die PV-Branche?



1. Allgemeines

I. Einleitung

II. Freiflächenaus- schreibungs- verordnung (FFAV)

- Erstmals im EEG die Möglichkeit vorgesehen:
Ausschreibungen zur Bestimmung der Förderungshöhe
- Grundlagen:
 - §§ 55 und 88 EEG 2014 für PV-Anlagen
 - Eckpunktepapier des BMWi vom 15.07.2014
 - Entwurf der Ausschreibungsverordnung vom 31.10.2014
 - Entwurf der Ausschreibungsverordnung vom 15.01.2015
 - Ausschreibungsverordnung mit Inkrafttreten vom 06.02.2015
- Die finanzielle Förderung nach § 55 EEG kann sowohl für die Förderung als auch für die Bereitstellung von Kapazität erfolgen.

Das Ausschreibungsmodell – Eine Chance für die PV-Branche?



2. Ziele der Ausschreibung

I. Einleitung

II. Freiflächenaus- schreibungs- verordnung (FFAV)

- Ausbauziele der erneuerbaren Energien kostengünstig erreichen unter Wahrung hoher Akzeptanz und Akteursvielfalt.
- Zubau von Photovoltaik-Freiflächen kontinuierlich weiter zu führen
- Sammeln von Erfahrungen für das künftige Ausschreibungsdesign für andere erneuerbare Energien Sparten sammeln
- Einfaches, transparentes, verständliches und faires Verfahren, wobei zugleich die widerstreitenden Interessen in Ausgleich gebracht werden sollen.
- Die bisherige Regelung der Festlegung der Förderung konnte sich nicht kurzfristigen Preisschwankungen anpassen.



3. Systemwechsel

I. Einleitung

II. Freiflächenaus- schreibungs- verordnung (FFAV)

- Höhe der finanziellen Förderung soll bis **spätestens 2017** durch **Ausschreibungen** ermittelt werden
 - Pilotausschreibungen bei PV-Freiflächenanlagen vorgesehen, um Erfahrungen zu sammeln (§ 55 EEG 2014)
 - Ausschreibungsbericht bis 30.06.2016 (§ 99 EEG 2014)
- erneuter **Systemwechsel** im EEG
 - von der administrativen Festlegung der Förderhöhe hin zu einem wettbewerblichen System
 - sowohl Höhe der finanziellen Förderung wie auch Förderberechtigte durch Ausschreibung bestimmt
- Details sollen durch Verordnung geregelt werden

Das Ausschreibungsmodell – Eine Chance für die PV-Branche?



- I. Einleitung
- II. Freiflächenaus-
schreibungs-
verordnung (FFAV)

II. Freiflächen- ausschreibungs- verordnung (FFAV)



1. Ausschreibungsmodell

Funktionsweise am Beispiel Freiflächen-PVA:

I. Einleitung

II. Freiflächenaus-
schreibungs-
verordnung (FFAV)

BNetzA: 15.04.2015 – 150 MW

- Ausgeschrieben wird Höhe des anzulegenden Wertes
- Höchstwert: bei Bekanntmachung der Auktion geltender anzulegender Wert für Dachanlagen bis 1 MW (ca. 25 % über Freiflächenvergütung)

Bieter 1:

10 Standorte
á 10 MW
9 ct/kWh



Zuschlag für
alle Standorte

Bieter 2:

8 Standorte
á 10 MW
10 ct/kWh



Zuschlag für
5 Standorte

Bieter 3:

3 Standorte
á 10 MW
11 ct/kWh



Zuschlag für
keinen Standort

Das Ausschreibungsmodell – Eine Chance für die PV-Branche?



1. Ausschreibungsmodell

Funktionsweise am Beispiel Freiflächen-PVA:

I. Einleitung

II. Freiflächenaus-
schreibungs-
verordnung (FFAV)

Bieter 1:
100 MW
9 ct/kWh

100 MW ↓

Bieter 2:
80 MW
10 ct/kWh

50 MW ↓

Bieter 3:
30 MW
11 ct/kWh

30 MW ↓

30 MW ↓

Direktvermarktung mit Marktprämie

→ Marktprämie = in Ausschreibung ermittelter
anzulegender Wert – Monatsmarktwert
(z.B. 4 ct/kWh)

Marktprämie
= 5 ct/kWh

Marktprämie
= 6 ct/kWh

Kein Förderanspruch
→ erneute Teilnahme in
nächster
Ausschrei-
bungsrunde
möglich



Für die Gebotstermine 01.08.2015 und 01.12.2015 Übergang zum „uniform pricing“ (im Beispiel: für alle Bieter gilt einheitlicher anzulegender Wert von 10 ct/kWh)



2. Bekanntmachungen der Gebotstermine

I. Einleitung

II. Freiflächenaus- schreibungs- verordnung (FFAV)

- Ausschreibung zu den Gebotsterminen 01.04., 01.08. und 01.12. in 2016 u. 2017 (erster Gebotstermin 2015: 15.04.)
- § 5: BNetzA muss nach Ablauf der neunten und vor Ablauf der sechsten Kalenderwoche vor dem Gebotstermin eine Bekanntmachung veröffentlichen mit folgenden Mindestangaben:
 - Gebotstermin
 - Ausschreibungsvolumen nach § 3 unter Berücksichtigung von § 4
 - Der Höchstwert nach § 8
 - Die von der BNetzA gem. § 34 Abs. 1 vorgegebenen Formatvorlagen
 - Festlegungen der BNetzA nach § 35 bzgl. Gebotsabgabe und Zuschlagsverfahren



3. Ausschreibungsvolumen, § 4

I. Einleitung

II. Freiflächenaus- schreibungs- verordnung (FFAV)

- degressives Ausschreibungsvolumen: 2015 (500 MW), 2016 (400 MW), 2017 (300 MW)
- Das Ausschreibungsvolumen erhöht sich, wenn nicht das gesamte Volumen der vorangegangenen Ausschreibungen erreicht wurde.
- BNetzA kann das **Volumen erhöhen**, bei
 - Entwertung durch Rückgabe (§ 18), Rücknahme (§ 19) oder Erlöschen (§ 20) von Zuschlägen
 - Rücknahme oder Widerruf einer Förderberechtigung
- BNetzA kann das **Volumen** um die Gebotsmengen **verringern**, denen aufgrund eines erfolgreichen gerichtlichen Rechtsbehelfs über das Ausschreibungsvolumen hinaus nach § 39 Abs. 1 Zuschläge erteilt worden sind



4. Voraussetzungen der Teilnahme, § 6

I. Einleitung

II. Freiflächenaus- schreibungs- verordnung (FFAV)

- Teilnehmen dürfen natürliche, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften
- Gebote müssten Mindestumfang von 100 kW maximal 10 MW haben, wobei mehrere Gebote zulässig sind.
- Angebot muss u.a. enthalten:
 - Personenbezogene Daten (Name, Adresse,...)
 - Gebotstermin
 - Gebotsmenge in kW sowie Gebotswert in ct/kWh
 - Standort der geplanten PVA
 - Angaben zur Beschaffenheit der Fläche



4. Voraussetzungen der Teilnahme, § 6

- Erforderliche Nachweise:
 - Aufstellungs- oder Änderungsbeschluss für einen Bebauungsplan nach § 2 BauGB oder
 - Offenlegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 BauGB oder
 - Beschlossener Bebauungsplan i.S.d. § 30 BauGB
 - Erklärung des Bieters, dass sich die Nachweise auf die Fläche im Gebot beziehen
 - Auszug aus dem Liegenschaftskataster der Flurstücke, auf denen die Freiflächenanlage geplant ist
 - bei juristischen Personen oder Personengesellschaften: Vollmachtsurkunde

I. Einleitung

II. Freiflächenaus-
schreibungs-
verordnung (FFAV)



5. Erstsicherheit, § 7

I. Einleitung

II. Freiflächenaus- schreibungs- verordnung (FFAV)

- Bis zum Gebotstermin muss der BNetzA eine Sicherheitsleistung hinterlegt werden.
- Hierdurch soll die Forderung der ÜNB sichergestellt werden, wenn der Zuschlag des Bieter erloschen ist.
- Die Höhe der Erstsicherheit bestimmt sich aus der im Angebot angegebenen Gebotsmenge multipliziert mit 4 Euro pro kW
- Beispiel:
 - Gebotsmenge: 2 MW Leistung, Gebot: 9,5 ct/kWh
 - Erstsicherheit in Höhe von 8.000 EUR erforderlich
- Die Höhe der Sicherheit verringert sich, wenn bereits Bebauungsplan oder ein Offenlegungsbeschluss dem Angebot beiliegt.



6. Zweitsicherheit, § 15

I. Einleitung

II. Freiflächenaus-
schreibungs-
verordnung (FFAV)

- Nach Zuschlag ist eine Zweitsicherheit bei BNetzA für das bezuschlagte Angebote zu leisten
- Höhe der Zweitsicherheit beträgt Gebotsmenge des bezuschlagten Gebotes multipliziert mit 50 EUR/kW
- Diese verringert sich wiederum, wenn Bebauungsplan oder Offenlegungsbeschluss vorliegt.
- Zweitsicherheit muss spätestens am zehnten Werktag nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags geleistet sein
- Beide Sicherheiten können entweder durch Zahlung eines Geldbetrages oder durch Bürgschaft geleistet werden, vgl. § 16



7. Höchstwert des Angebots, § 8

I. Einleitung

II. Freiflächenaus- schreibungs- verordnung (FFAV)

- Verordnungsgeber hat einen Höchstwert für die Angebote abgegeben, der bei jeder Ausschreibung nicht überschritten werden darf
- Höchstwert ist der anzulegende Wert nach § 51 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2014 zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ausschreibung
- Es kommt mithin nicht auf den Zeitpunkt der nach Zuschlag erfolgten Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage, sondern den Zeitpunkt der Bekanntgabe an.
- Die Degression des EEG wird gleichwohl berücksichtigt, da stets eine Förderung unter den aktuellen Fördersätzen des EEG liegen würde.



8. Ausschluss von Geboten, § 10

- Gebote müssen vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen werden, wenn
 - Voraussetzungen der Teilnahme nach § 6 nicht vorliegen
 - das Gebot keine geeigneten Flächen i.S.v. § 6 Abs. 3 Nr. 6 enthält
 - die Erstsicherheit gemäß § 7 nicht geleistet wurde
 - der Höchstwert nach § 8 darf überschritten wurde
 - das Gebot Bedingungen, Befristungen oder sonstige Nebenabreden enthält
 - Ausschluss des Bieters bei begründeten Verdacht möglich, dass keine Freiflächenanlage geplant ist, wenn
 - auf den Flurstücken bereits eine PV-Anlage betrieben wird
 - die geplante Anlage mit den Flurstücken nicht übereinstimmen.

I. Einleitung

II. Freiflächenaus-
schreibungs-
verordnung (FFAV)



9. Ausschluss von Bietern, § 11

- Bieter können vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen werden, wenn
 1. der begründete Verdacht besteht, dass
 - der Bieter falsche Angaben oder Nachweise gem. § 6 erbracht hat
 - der Bieter Absprachen mit anderen Bietern über Gebotswerte getroffen hat
 2. der Bieter bei mind. zwei vorausgegangenen Ausschreibungen die Zweitsicherheit nicht rechtzeitig geleistet hat
 3. die Gebotsmengen mehrerer Zuschlüge eines Bieters aus mind. zwei vorangegangenen Ausschreibungen vollständig entwertet wurden

I. Einleitung

II. Freiflächenaus-
schreibungs-
verordnung (FFAV)



9. Zuschlag

I. Einleitung

II. Freiflächenaus-
schreibungs-
verordnung (FFAV)

- Es wird allen Bietern der Zuschlag erteilt, wenn zugelassene Gebote die Gebotsmenge aller Angebote nicht überschritten wird
- Ansonsten günstiges Angebot (ct/kWh) bis zur Erreichung der Gebotsmenge erhalten den Zuschlag
- Bei gleichem Gebotswert wird aufgereiht von kleinster Gebotsmenge (kW) zur größten Gebotsmenge
- Sofern gleicher Gebotswert und gleiche Gebotsmenge entscheidet das Los über den Zuschlag
- Zuschläge werden im Anschluss öffentlich bekannt gegeben.



10. Weitere Regelungen

I. Einleitung

II. Freiflächenaus-
schreibungs-
verordnung (FFAV)

- Gemäß § 15 ist der Handel mit Zuschlägen verboten, d.h. können nicht auf Dritte übertragen werden.
- Nach Ausstellung der Förderberechtigung kann eine Übertragung jedoch erfolgen.



11. Ausstellung der Förderberechtigung

I. Einleitung

II. Freiflächenaus- schreibungs- verordnung (FFAV)

- Förderberechtigung darf erst ausgestellt werden, u.a. wenn
 - Freiflächenanlage vor Antragsstellung in Betrieb genommen wurde und bei Antragsstellung vom Bieter betrieben worden ist
 - die Freiflächenanlage sich auf einer bestimmten Fläche befindet
 - Für den Bieter eine entsprechende Gebotsmenge bezuschlagt, bei der BNetzA registriert und nicht entwertet worden ist
 - Für den Strom aus der Freiflächenanlage noch keine finanziellen Förderung nach dem EEG beansprucht worden ist.
 - ...
 - Bieter müssen spätestens 24 Monate nach öffentlicher Bekanntgabe des Zuschlags die Ausstellung beantragt haben
 - D.h. nach Bekanntgabe muss binnen 24 Monaten die PVA in Betrieb genommen worden sein.



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

M A S L A T O N

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln

Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig

Rechtsanwalt Dr. Christoph Richter